

Personalfragebogen

Angaben zur Erstellung einer Sofortmeldung
(gemäß 2. SVÄndG § 28a, Absatz 4)

Firma: _____

Personalnummer: _____

Name des Mitarbeiters: _____

Telefonnummer: _____

Persönliche Angaben

Familienname		Vorname	
Staatsangehörigkeit	Geschlecht	☐ männlich	☐ unbestimmt
		☐ weiblich	☐ divers
Versicherungsnummer gemäß Sozialversicherungsausweis		Tag der Beschäftigungsaufnahme:	

Bei Nichtvorlage der Versicherungsnummer sind weitere Angaben notwendig

Straße und Hausnummer (inklusive Anschriftenzusatz)	PLZ, Ort
Geburtsname	Geburtsdatum
Geburtsort:	Geburtsland

Erklärung der beschäftigten Person: Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Über die gesetzlich notwendige Vorlagepflicht meiner Ausweispapiere (siehe Seite 2) während der Beschäftigung bin ich hingewiesen worden.

Datum

Unterschrift beschäftigte Person

Datum

Bei Minderjährigen Unterschrift
des gesetzlichen Vertreters

Name des Mitarbeiters: _____

Personalnummer: _____

Auszug aus dem Gesetz:

§ 28a

„(4) Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach Satz 2 zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

1. im Baugewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
3. im Personenbeförderungsgewerbe
4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
5. im Schaustellergewerbe,
6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
9. in der Fleischwirtschaft.

Die Meldung enthält folgende Angaben über den Beschäftigten:

1. den Familien- und die Vornamen,
2. die Versicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer
3. Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Tag, Ort und Land der Geburt, Anschrift),
4. die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
5. den Tag der Beschäftigungsaufnahme.“

Hinweis für den Arbeitnehmer:

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren (Gemäß § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.